I-20 U 35/24
12 O 299/22
Landgericht Düsseldorf

Oberlandesgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertr. d. d. Vorstand, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin,

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

,

gegen

die Vodafone GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

,

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 03.11.2026
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , die Richterin am Oberlandesgericht und die Richterin am Landgericht

für Recht erkannt:

Auf die gegen die teilweise Klageabweisung gerichtete Berufung des Klägers wird das am 7.2.2024 verkündete Urteil der 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf teilweise wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt,

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern, gegenüber Verbrauchern, in Bezug auf Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen die Verwendung der folgenden oder einer dieser inhaltsgleichen Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu unterlassen:

„Vodafone behält sich vor, die Vertragsbedingungen nach billigem Ermessen einseitig zu ändern."

Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen trägt die Beklagte.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

GRÜNDE

I.

Der Kläger, Dachverband der 16 Verbraucherzentralen der Länder und 27 weiterer verbraucherpolitischer Verbände in Deutschland und mit Nr. 67 beim Bundesamt für Justiz als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 UKlaG eingetragen, hat sich nach dem Unterlassungsklagegesetz gegen drei von der Beklagten in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Klauseln gewandt, von denen im Berufungsverfahren nur noch folgende Klausel von Belang ist:

„3. Änderung der Vertragsbedingungen

[…]

3.1 Vodafone behält sich vor, die Vertragsbedingungen nach billigem Ermessen einseitig zu ändern.“

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der Änderungsvorbehalt verstoße gegen § 308 Nr. 4 BGB und könne auch nicht mit § 57 Abs. 1 S. 1 TKG gerechtfertigt werden, weil diese Regelungen einen wirksamen Änderungsvorbehalt voraussetzten. Aus § 308 Nr. 4 BGB folge, dass die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, nur Gültigkeit haben solle, wenn sie unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar sei. Insoweit sei die Inhaltskontrolle auch nicht gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB ausgeschlossen. Der Änderungsvorbehalt verstoße gegen § 307 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB, weil sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige.

Der Kläger hat – soweit im Berufungsverfahren noch von Belang – beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen,
>
> es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern, gegenüber Verbrauchern, in Bezug auf Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen die Verwendung der folgenden oder einer dieser inhaltsgleichen Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu unterlassen:
>
> „Vodafone behält sich vor, die Vertragsbedingungen nach billigem Ermessen einseitig zu ändern.“

Die Beklagte hat insoweit beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, die mit dem Antrag zu 1. a) angegriffene Klausel entspreche dem Wortlaut des § 57 Abs. 1 S. 1 TKG, der Anbietern das Recht einräume, in AGB ein Änderungsrecht vorzusehen. § 57 Abs. 1 S. 1 TKG enthalte eine abschließende Regelung zum einseitigen Änderungsrecht der

Telekommunikationsanbieter in deren AGB. Eine AGB-Kontrolle sei ausgeschlossen, weil die angegriffene Änderungsklausel lediglich den Wortlaut dieser Regelung wiederhole. Die angegriffene Änderungsklausel halte jedenfalls einer AGB-Kontrolle stand, da sie den Kunden aufgrund der Einschränkung des „billigen Ermessens“ und des als Gegengewicht eingeräumten Sonderkündigungsrechts nicht unangemessen benachteilige. § 57 Abs. 1 S. 1 TKG verstoße mit dem Erfordernis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen die Vorgabe der Vollharmonisierung des Art. 101 Abs. 1 des Europäischen Kodexes für die elektronische Kommunikation (Richtlinie (EU) 2018/1972, „RL“) und sei deshalb entsprechend richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass er ein einseitiges Änderungsrecht ohne die sich aus § 308 Nr. 4 BGB ergebenden Beschränkungen enthalte.

Mit dem am 7.2.2024 verkündeten Urteil hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf die Klage insoweit abgewiesen. Zur Begründung hat die Kammer ausgeführt, die angegriffene Vertragsbedingung sehe keine von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelung vor, so dass eine Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 BGB ausscheide. Die Regelung des § 57 TKG setze in Abs. 1 voraus, dass in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein einseitiges Änderungsrecht vorgesehen werden könne und regele als Ausgleich für ein entsprechendes einseitiges Änderungsrecht die Kündigungskonditionen der Vertragspartner. Dies ergebe sich jedenfalls bei richtlinienkonformer Auslegung vor dem Hintergrund des Art. 105 Abs. 4 RL und des Gebotes der Vollharmonisierung in Art. 101 Abs. 1 RL. Selbst wenn man die Möglichkeit einer Inhaltskontrolle bejahe und § 308 Nr. 4 BGB als anwendbar ansehe, sei die Änderungsklausel zulässig, weil sie den Endnutzern als Gegengewicht zum Änderungsrecht der Beklagten ein kostenloses Sonderkündigungsrecht einräume. So könnten die Endnutzer das Vertragsverhältnis kündigen, bevor die angekündigten Änderungen in Kraft träten.

Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers.

Zur Begründung führt er aus, Art. 105 Abs. 4 RL und § 57 Abs. 1 TKG gewährten dem Unternehmer kein einseitiges Änderungsrecht, sondern setzten ein solches voraus. Es sei anerkannt, dass § 308 Nr. 4 BGB auch bei Dauerschuldverhältnissen gelte.

Der Senat hat unter dem 26.9.2023 beschlossen, dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage vorzulegen, ob Art. 105 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 2018/1972 den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste das Recht verleihe, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, oder ob er das Bestehen eines solchen Rechts voraussetze und lediglich das Kündigungsrecht regele, das den Endnutzern

dann zuerkannt werde, wenn der Anbieter ein solches einseitiges Änderungsrecht ausgeübt habe.

Mit Urteil vom 10.9.2026 hat die 7. Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union wie folgt erkannt:

> „Art. 105 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation ist dahin auszulegen, dass er den Anbietern anderer öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste als nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste nicht das Recht verleiht, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, sondern das Bestehen eines solchen Rechts nach anderen anwendbaren Vorschriften voraussetzt und lediglich das Kündigungsrecht regelt, das den Endnutzern dann zuerkannt wird, wenn der Anbieter unbeschadet der insoweit im Unionsrecht und im nationalen Recht auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes vorgesehenen Voraussetzungen und Anforderungen das einseitige Änderungsrecht ausübt.“

Der Kläger hält angesichts dieser Entscheidung an seiner Ansicht fest.

Der Kläger beantragt,

> in teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteil es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern,
>
> gegenüber Verbrauchern, in Bezug auf Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen die Verwendung der folgenden oder einer dieser inhaltsgleichen Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu unterlassen:
>
> > „Vodafone behält sich vor, die Vertragsbedingungen nach billigem Ermessen einseitig zu ändern.“

Die Beklagte beantragt,

> die Berufung zurückzuweisen;

hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Beklagte ist der Ansicht, § 57 TKG berücksichtige die besonderen Umstände von Telekommunikationsverträgen. Das Sonderkündigungsrecht aus § 57 TKG sei redundant, wenn die Klausel an §§ 307 ff. BGB zu messen sei. Die Klausel habe eine hohe wirtschaftliche Bedeutung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil, wegen des Parteivorbringens im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers ist zulässig und begründet und führt zu der begehrten Änderung des angegriffenen Urteils.

Dem Kläger steht der zuletzt noch geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG zu. Bei der angegriffenen Vertragsbedingung handelt es sich um eine von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelung, die einer Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB nicht standhält.

1.

Die streitgegenständliche Vertragsbedingung unterliegt nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB der Inhaltskontrolle. Denn sie enthält eine von den Rechtsvorschriften abweichende Regelung (ebenso für eine ähnliche Klausel: OLG Koblenz, Urt. v. 29.1.2026 – 2 U 603/24, GRUR-RS 2025, 45576 Rn. 14, beck-online).

Nach dem Inhalt der Klausel

„Vodafone behält sich vor, die Vertragsbedingungen nach billigem Ermessen einseitig zu ändern.“

ist die Beklagte berechtigt, Verbraucher nach Vertragsschluss durch Änderungen der vereinbarten Bedingungen schlechter zu stellen, als sie bei Abschluss des Vertrages standen. Die Anpassung eines Vertrages durch neue, allein vom Verwender aufgestellte Regelungen stellt einen Eingriff in ein bestehendes Vertragsverhältnis da (BGH, Urteil vom 11.10.2007, III ZR 63/07, NJW-RR 2008, 134 Rn. 11; BGH, Urteil vom 17.2.2004 XI ZR 140/03, NJW 2004, 1588).

Ein Recht, einseitig die Bedingungen eines geschlossenen Vertrages zu ändern, gewähren die einschlägigen Rechtsvorschriften der Beklagten nicht. Insbesondere folgt eine solche Befugnis bei der erforderlichen richtlinienkonformen Auslegung auch nicht aus § 57 Abs. 1 S. 1 TKG. Denn § 57 Abs. 1 S. 1 TKG ist nicht dahingehend zu verstehen, dass hierdurch eine gesetzliche Grundlage für ein einseitiges Änderungsrecht begründet wird. Vielmehr normiert § 57 Abs. 1 S. 1 TKG nur, dass bei einem aus anderen Gründen bestehenden Änderungsrecht des Telekommunikationsanbieters dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zusteht.

Dies folgt aus einer Auslegung dieser Norm.

Nach § 57 Abs. 1 S. 1 TKG besteht das Sonderkündigungsrecht, wenn sich das Telekommunikationsunternehmen „durch Allgemeine Geschäftsbedingungen vorbehalten [hat], einen Vertrag einseitig zu ändern." Nach dem Wortlaut ging der nationale Gesetzgeber erkennbar davon aus, dass dem Unternehmer ein einseitiges Änderungsrecht kraft Gesetzes nicht eingeräumt werden sollte, sondern sich ein derartiges Recht vielmehr aus anderen Quellen ergeben müsse. Er hat dabei nur Allgemeine Geschäftsbedingungen in den Blick genommen, andere mögliche Grundlagen wurden während der Gesetzesberatung nicht erörtert (vgl. Bundestags-Drucksache 19/26108 S. 289). Der Gesetzgeber ist offensichtlich davon ausgegangen, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen als Rechtsgrundlage für eine einseitige Vertragsänderung durch den Unternehmer in Betracht kommen. Damit ist allerdings nicht ausgedrückt, dass eine entsprechende Regelung unabhängig von ihrem Inhalt gültig ist. Dass ein in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenes einseitiges Änderungsrecht nicht an den §§ 307 ff. BGB zu messen sein sollte, bestimmt § 57 Abs. 1 S. 1 TKG gerade nicht. § 57 Abs. 1 S. 1 TKG stellt sich nicht als eine lex specialis gegenüber den §§ 307 ff. BGB dar.

Dies steht im Einklang mit dem Gebot der Richtlinienkonformen Auslegung. Da durch § 57 TKG der Art. 105 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Elektronische Kommunikationskodex-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden sollte (vgl. Bundestags-Drucksache 19/26108 S. 289) muss die Norm richtlinienkonform ausgelegt werden. Durch die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 10.9.2026 steht nunmehr fest, dass Art. 105 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 den genannten Anbietern nicht das Recht zu einseitigen Änderungen der Vertragsbedingungen verleiht. Die Norm regelt lediglich das Kündigungsrecht, das den

Endnutzern dann zuerkannt wird, wenn der Anbieter unbeschadet der insoweit im Unionsrecht und im nationalen Recht auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes vorgesehenen Voraussetzungen und Anforderungen das einseitige Änderungsrecht ausübt (vgl. Urteil des EuGH vom 10.9.2026, Az: C-669/24, GRUR-RR 2026, 22082). Art. 105 Unterabs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 legt weder die Rechtsgrundlage für die einseitige Änderung fest noch die Voraussetzungen, die der Anbieter erfüllen muss, um den Vertrag einseitig ändern zu können. Dies folte auch aus dem Kontext der Norm (vgl. EuGH aaO).

Im hier anwendbaren nationalen Recht sind die §§ 307 ff. BGB gerade die von dem EuGH angesprochenen, auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes vorgesehenen Voraussetzungen, die weiterhin Geltung haben.

Entgegen der Ansicht der Beklagten folgt eine andere Auslegung auch nicht daraus, dass das in § 57 Abs. 1 TKG vorgesehenen Sonderkündigungsrecht redundant wäre. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Änderungsbefugnis einer Überprüfung nach den § 307 ff. BGB standhält. Im Übrigen übernimmt der § 57 Abs. 1 TKG nur den aus der Richtlinie EU 2018/1972 stammenden (Mindest-)Schutz des Kunden.

2.
Der vorzunehmenden Inhaltsprüfung nach §§ 307 ff. BGB hält die streitgegenständliche Klausel nicht stand.

a)
Die Klausel verstößt gegen § 308 Nr. 4 BGB. Die Zumutbarkeit des Änderungsvorbehalts i. S. v. § 308 Nr. 4 BGB scheitert schon daran, dass die Beklagte keine triftigen Gründe angibt, bei deren Vorliegen sie zur Vornahme der Vertragsänderung berechtigt sein soll.

Die Klausel umfasst Änderungen der seitens der Beklagten nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen. Nach § 308 Nr. 4 BGB ist die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, unwirksam, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist. Dass dem Kunden als Ausgleich bei einer Änderung ein Kündigungsrecht zugestanden wird, reicht nicht aus (vgl. Wurmnest in Münchener Kommentar BGB, 5. Aufl., § 308 Nr. 4 Rn. 5).

§ 308 Nummer 4 BGB findet auch bei Dauerschuldverhältnissen Anwendung (vgl. Wurmnest in Münchener Kommentar BGB, 5. Aufl., § 308 Nr. 4 Rn. 5; Grüneberg-Grüneberg, BGB, 84. Aufl., 2025 § 308 Rn. 24).

Das Änderungsrecht ist unter Berücksichtigung der Interessen der Beklagten den Kunden nicht zumutbar. Denn in der Klausel finden sich keinerlei Angaben, aus welchen Gründen Änderungen vorgenommen werden können. Es muss nach § 308 Nr. 4 BGB für den anderen Vertragsteil aber zumindest ein gewisses Maß an Kalkulierbarkeit der möglichen Leistungsänderung bestehen. Entsprechend muss die Klausel die triftigen Gründe benennen und in ihren Voraussetzungen erkennbar die Interessen des Vertragspartners angemessen berücksichtigen (vgl. statt aller BGH NJW 2020, 610 Rn. 29). Letztlich müssen sowohl der Änderungsgrund als auch die Richtlinien und Grenzen der Ausübung des Änderungsrechts – insbesondere also auch Art und Ausmaß der zulässigen Abweichung – konkret benannt sein (vgl. BeckOK BGB/Becker, 79. Ed. 1.2.2026, BGB § 308 Nr. 4 Rn. 19). Dem genügt die Klausel ersichtlich und unzweifelhaft nicht.

b)
Soweit die Klausel auch Änderungen der Leistungspflicht des Verbrauchers erfasst (Preisänderung) ist sie an § 307 Abs. 1, 2 BGB zu messen. Änderungen der Leistungen des Verbrauchers sind bei Dauerschuldverhältnissen nur an § 307 Bürgerliches Gesetzbuch zu messen (vgl. Wurmnest, a.a.O., § 308 Nr. 4 Rn.7; Wurmnest, a.a.O., § 309 Nr. 1 Rn. 23). Auch hierbei ergibt sich eine Unwirksamkeit der Klausel aufgrund einer unangemessenen Benachteiligung des Verbrauchers.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs werden im Rahmen der Zulässigkeit einer Preisänderungsklausel nach § 307 BGB hohe Anforderungen an die Konkretisierung von Grund und Umfang gestellt (vgl. Wurmnest, a.a.O., § 309 Nr. 1 Rn. 24/25; Grüneberg, a.a.O., § 309 Rn. 8). Vorliegend sind weder Änderungsgründe noch der mögliche Umfang der Änderungen auch nur ansatzweise skizziert.

Eine Unangemessenheit entfällt bei der vorzunehmen Gesamtabwägung auch nicht aufgrund des Sonderkündigungsrechtes der Verbraucher. Die Unangemessenheit einer Preisanpassungsklausel kann grundsätzlich nicht dadurch ausgeräumt werden, dass dem Kunden ein Kündigungsrecht oder eine sonstige Möglichkeit, sich vom Vertrag zu lösen, eingeräumt wird (vgl. BGH, MMR 2025, 432).

Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass eine mit einer Klausel verbundene unangemessene Benachteiligung durch Vorteile ausgeglichen werden kann, die der

Verwender seinem Vertragspartner durch eine andere Klausel oder eine Individualabrede gewährt. Es hängt von der Gestaltung im Einzelfall ab, ob ein Recht des Kunden zur Lösung vom Vertrag zu einem angemessenen Interessenausgleich führen kann (vgl. BGH, MMR 2025, 432). Eine solche Kompensation ist aber nur in engen Grenzen zulässig (vgl. BGH, NJW 2017, 325). Hiervon ausgehend hat der BGH in Bezug auf Preisanpassungsklauseln, die den Kunden unangemessen benachteiligen, eine Kompensation durch ein (Sonder-)Kündigungsrechts ausnahmsweise für möglich erachtet, wenn der Klauselverwender nicht in der Lage ist, künftige Preiserhöhungen zu begrenzen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu konkretisieren, mithin für den Verwender eine Konkretisierung der Anpassungsmaßstäbe auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt (vgl. BGH, NJW 2017, 325). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass es der Beklagten hier nicht möglich gewesen wäre, die Voraussetzungen für Preiserhöhungen zu konkretisieren und begrenzen sind nicht erkennbar.

Es spielt keine Rolle, ob das Sonderkündigungsrecht ein vertragliches oder gesetzliches ist. Da die Regelung in § 57 Abs. 1 TKG – wie ausgeführt – nur einen Mindestschutz umsetzt, lässt sich hieraus gerade nicht schließen, dass aufgrund der Besonderheiten im Bereich von Telekommunikationsdienstleistungen ein Sonderkündigungsrecht als Kompensation ausreichend ist.

Aus denselben Gründen führt das Sonderkündigungsrecht auch nicht dazu, dass der Änderungsvorbehalt der Prüfung des § 308 Nr. 4 BGB standhalten würde. Denn im Rahmen von § 308 Nr. 4 BGB gilt keinesfalls ein geringerer Maßstab.

III.

1.

Die insgesamt neu zu fassende Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 91 a, 97 Abs. 1 ZPO. Soweit die Parteien in erster Instanz den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, beruht die Kostenentscheidung auf der Kostenübernahmeerklärung der Beklagten. Soweit die Beklagte erstinstanzlich die Klage teilweise anerkannt hat, ergibt sich die Kostenentscheidung aus dem Anerkenntnis.

2.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713.

3.
Gründe, nach denen die Revision zuzulassen wäre, bestehen nicht.

Es besteht keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage im Sinne des § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO. Eine grundsätzliche Bedeutung setzt voraus, dass die Rechtssache eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deswegen das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt, d.h. allgemein von Bedeutung ist (vgl. statt aller: BGH, NJW-RR 2022, 684; BGH, NJW-RR 2020, 1275). Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage dann, wenn sie zweifelhaft ist, also über Umfang und Bedeutung einer Rechtsvorschrift Unklarheiten bestehen. Derartige Unklarheiten bestehen dann, wenn die Rechtsfrage vom BGH bisher nicht entschieden ist und von einigen Oberlandesgerichten unterschiedlich beantwortet wird oder wenn in der Literatur unterschiedliche Meinungen vertreten werden (vgl. BGH, NJW-RR 2022, 684 Rn. 14, BGH, ZIP 2014, 191). Die Rechtsfrage, ob § 57 Abs. 1 TKG eine lex spezialis gegenüber den §§ 307 ff. BGB darstellt bzw. einseitige Änderungsrechte von der Inhaltskontrolle nach §§ 308 und 309 BGB ausnimmt, ist nach der Entscheidung durch den EuGH nach den dargestellten Maßstäben nicht mehr zweifelhaft. Die in dem Vorlagebeschluss des Senates zitierten Stimmen, die ein einseitiges Änderungsrecht als gegeben ansahen, leiteten dies gerade aus Art. 105 Unterabs. 1 der Richtline (EU) 2018/1972 ab. Entsprechend wurden andere Verfahren im Hinblick auf die vom Senat veranlasste Vorlage ausgesetzt (vgl. z.B. OLG Hamm, Beschl. v. 28.11.2025 – 12 VKl 1/23, BeckRS 2025, 33426, beck-online).

Auch ein Zulassungsgrund aus § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO ist nicht einschlägig.

4.
Der Streitwert für die 2. Instanz wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Die Festsetzung berücksichtigt, dass sich der Streitgegenstand bei der Verbandsklage durch das öffentliche Interesse an der Befreiung des Rechtsverkehrs von unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen richtet, wobei der altruistisch handelnde Verbraucherverband bei der Wahrnehmung seiner im Allgemeininteresse liegenden Tätigkeit nicht durch ein übermäßiges Kostenrisiko belastet werden soll. Der wirtschaftlichen Bedeutung des Verbots, bestimmte Klauseln zu verwenden, kommt bei der Bemessung des Streitwertes keine ausschlaggebende Bedeutung zu (vgl. entsprechend zur Rechtsmittelbeschwer: BGH, GRUR 2026, 268; BGH, GRUR 2026,

271; BGH, MMR 2025, 432 jeweils mwN). Die Festsetzung von Streitwert auf einen Betrag von 2.500 EUR ist unter den hier obwaltenden Umständen angemessen.

Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte darauf, der Streitwert müsse wegen der hohen wirtschaftlichen Bedeutung der streitgegenständlichen Klausel für die gesamte Branche mit mindestens 25.000 EUR bemessen werden. Zwar kann im Einzelfall der herausragenden Bedeutung einer Klausel für die betroffenen Verkehrskreise ausnahmsweise durch die Bemessung der Beschwer mit einem höheren Wert als 2.500 EUR Rechnung getragen werden, wenn die Entscheidung über die Wirksamkeit einer bestimmten Klausel nicht nur für deren Verwender und seine Vertragspartner, sondern für die gesamte Branche von wesentlicher Bedeutung ist. Dies kommt etwa dann in Betracht, wenn es um äußerst umstrittene verallgemeinerungsfähige Rechtsfragen von großer wirtschaftlicher Tragweite geht, über deren Beantwortung bereits vielfältig und mit kontroversen Ergebnissen gestritten wird (vgl. zuletzt BGH, MMR 2025, 432 Rn. 9; BGH, GRUR 2026, 268 Rn. 21, 22).

Hier hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung zwar darauf verweisen, vergleichbare Klauseln wie die hier Streitgegenständliche würden auch von zumindest zwei Wettbewerbern verwandt. Sie hat hierzu auf Ausdrucke von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen. Allein hieraus folgt aber keine große wirtschaftliche Tragweite der Klauseln. In welchem Umfang die Anbieter von den betreffenden Klauseln überhaupt Gebrauch machen und welche wirtschaftlichen Folgen sie hierdurch erzielen, ist nicht in Ansätzen dargelegt. Im Übrigen ist – wie in der mündlichen Verhandlung erörtert – nicht ersichtlich, dass über die Wirksamkeit der hiesigen Klausel auch in Ansehung der Entscheidung des EuGH noch vielfältig und mit kontroversen Ergebnissen gestritten würde.

Verkündet am 26.11.2026
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
26.11.2026, _____ (Justizbeschäftigte (mD))